

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1135K – SINGLE-RECHTSSCHUTZ

Abweichend von den zugrundeliegenden Bedingungen und Klauseln besteht Versicherungsschutz ausschließlich für den Versicherungsnehmer. Sofern der Fahrzeug-Rechtsschutz vereinbart ist, bleibt von dieser Einschränkung der Teil der Bestimmung des Artikels 17, Punkt 1 ARB ausgenommen, wonach sich der Versicherungsschutz neben dem Versicherungsnehmer auch auf den berechtigten Lenker des versicherten Fahrzeugs erstreckt.